

Bischöfliches Ordinariat

Linz, 6. Juli 2023
Zahl: 2023/1267

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4020 Linz

Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2023:
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Landesamtsdirektor Dr. Erich Watzl,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich herzlich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs bedanken und nutze gerne die damit verbundene Möglichkeit meine Überlegungen hinsichtlich verschiedener Fragen der Bestattungskultur in den Gesetzwerdungsprozess einzubringen.

Für die christliche Anthropologie ist die Erdbestattung von Leichen die bevorzugte Bestattungsart, doch wird auch die Feuerbestattung schon seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr generell abgelehnt. Da diese Art der Bestattung immer beliebter wird, braucht es selbstverständlich Regeln, wie die Beisetzung der Humanasche zu erfolgen hat. Dass diese Regeln auch immer wieder einer Revision unterzogen und novelliert werden, stellt dabei eine Selbstverständlichkeit dar. Bei der nun vorgeschlagenen Novellierung scheinen mir jedoch folgende Aspekte bedeutsam:

Pietätvoller Umgang mit der Humanasche

Obwohl die Feuerbestattung durch die Kremierung erfolgt, ist die verbleibende Humanasche samt den darin befindlichen (vermahlenen) Knochen des/der Verstorbenen dennoch mehr als die Summe ihrer chemischen Verbindungen. Sie ist – wie der Leichnam – ein Realsymbol für die verstorbene Person, in dem diese selbst gegenwärtig ist. Daher ist die Humanasche auch mit größtem Respekt zu behandeln. Bei Urnenbeisetzungen kann man regelmäßig erleben, dass dies dem Empfinden eines ganz überwiegenden Teils der Trauergäste entspricht, der – unabhängig von ihrer konfessionellen oder weltanschaulichen Prägung – die Urne für gewöhnlich ähnlich wie einen Sarg behandelt. In diesem Sinn entspricht die vollständige Einbringung der Humanasche in eine Urne der Sarglegung des Leichnams. Dem entspricht die Bestimmung in § 20 (5) wonach, die gesamten (!) Aschenreste einer eingeäscherten Leiche in eine Urne aufzunehmen sind.

Diözese Linz
Bischöfliches Ordinariat

Herrenstraße 19
4020 Linz
Telefon 0732 / 772676 - 1135
Fax 0732 / 772676 - 1137

E-Mail:
bischoeffl.ordinariat@dioezese-linz.at
Internet:
<http://www.dioezese-linz.at>

Insofern kann kritisch hinterfragt werden, ob die in der Novelle geschaffenen Möglichkeiten der Teilung der Humanasche zur Schaffung von Gedenkstücken (§ 20 Abs. 5) oder das Verstreuen der Humanasche am Friedhof oder in Gewässern (§ 21 Abs. 5) tatsächlich dem pietätvollen Umgang mit einer verstorbenen Person entspricht. Das lässt sich mit konkreten Überlegungen zu Situationen illustrieren, etwa der Frage wie es Hinterbliebene erleben würden, wenn ein Gedenkgegenstand aus Leichenasche verloren geht oder gestohlen wird? Oder, ob es als angemessen empfunden würde, wenn Humanasche und darin befindliche Knochenreste sichtbar an der Oberfläche der Allgemeinflächen eines Friedhofs zu liegen kommen? Insgesamt wäre es daher aus allgemeinen Gründen der Pietät und des respektvollen Umgangs mit dem menschlichen Körper zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber weiterhin die verpflichtende Beisetzung der gesamten Humanasche in einer geschlossenen Urne normieren würde.

Ergänzend muss ich auch anmerken, dass für ein römisch-katholisches Begräbnis das Ausstreuen der Asche ohnehin keine geeignete Form der Beisetzung wäre, da diese eher ein „Aufgehen“ oder „Verströmen“ in die Natur insinuiert, als die Hoffnung auf die Auferstehung des Leibes.

Beisetzung von Urnen in einem Gewässer

Die Bedeutung des Friedhofs als öffentlicher Ort der Beisetzung und des Totengedenkens kann nicht überschätzt werden. Da das soziale Umfeld einer verstorbenen Person nicht auf die Familie oder die nächsten Angehörigen beschränkt ist, sind auch die öffentliche Verabschiedung und die Erinnerung ein wichtiges Anliegen von Menschen in verschiedenen sozialen Konstellationen und Gemeinschaften.

Christinnen und Christen erfahren am Friedhof darüber hinaus auch oft eine reale Verbindung mit lieben Menschen und vorangegangenen Generationen, die über den Tod hinaus weiterbesteht. Mit der individuellen Erinnerung am Grab oder anderen Beisetzungsplätzen am Friedhof wird auch die Hoffnung auf eine personale Auferstehung und ein Wiedersehen ausgedrückt.

Insofern wird der Friedhof als öffentlich zugänglicher Beisetzungs- und Erinnerungsort als höchst bedeutsam erachtet. Dieser Öffentlichkeitsbezug wird bei der Beisetzung von Urnen in einem Gewässer deutlich erschwert, da die Urne nicht in einer Weise verortet werden kann, wie das bei der Erdbeisetzung möglich ist. Die verpflichtende Schaffung eines sichtbaren individuellen Erinnerungszeichens (Erinnerungsstein oder -tafel) wäre in diesem Zusammenhang eine Unterstützung des Abschieds- und Erinnerungsprozesses. Im Zusammenhang mit dem Begräbnis von verstorbenen Katholikinnen und Katholiken würden wir den Angehörigen hierbei ein Kreuz oder ein Zeichen für die Hoffnung der Auferstehung als Motiv vorschlagen.

Möglichkeit des längeren Verbleibs der verstorbenen Person am Sterbeort

Die mit Novelle § 16 Abs. 1 geschaffene Möglichkeit, dass der Leichnam bis zu 24 Stunden am Sterbeort verbleiben kann, kommt dem menschlichen Bedürfnis von einer verstorbenen Person auch physisch Abschied nehmen zu können entgegen und ist daher sehr zu begrüßen. Als römisch-katholische Kirche begrüßen wir insbesondere auch die damit verbundene Möglichkeit des – auch gemeinsamen - Gebets für einen verstorbenen Menschen im unmittelbaren Angesicht seines Todes.

Weitere Anregungen der Rechtsabteilung der Diözese Linz

Ich habe diesen Schreiben auch eine Stellungnahme der Rechtsabteilung unserer Diözese angeschlossen, die auch mit Rechtsfragen rund um die zahlreichen konfessionellen Friedhöfe in Oberösterreich befasst ist. Ich hoffe, dass die Anmerkungen zur Novelle hilfreich sind. Herausheben möchte ich insbesondere den Bedarf im Zusammenhang mit der Bestattungspflicht gem. § 15 nicht nur die Reihenfolge der Verpflichteten exakt festzulegen, sondern auch die Rolle der Erben (die nicht notwendigerweise Angehörige sind) oder anderer von der verstorbenen Person mit der Ausrichtung des Begräbnisses betrauter Personen angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ



Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar



Kopie ergeht an:

Ablage BO: Ordinariatskanzlei Varia

Anmerkungen der Diözese Linz, Team Recht und Liegenschaften zur geplanten Novelle des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Eingangs sei erwähnt, dass die Ausräumung der Verwendung missverständlicher sowie redundanter Bestimmungen auch im Zuge dieser Novelle nicht zur Gänze genutzt wurde. Das zeigt sich etwa bereits in § 3 Todesfallanzeige, dessen Abs. 1 1. Satz wie folgt lautet: Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Totenbeschauer, und zwar in der Regel diesem selbst, anzuzeigen. Aufgrund dieses Gliedsatzes wären somit sinnwidrige Umkehrschlüsse logisch, wonach beispielsweise den Angestellten / Assistenten des Totenbeschauers der Todesfall nicht angezeigt werden könnte.

Die neue Regelung zur Aufbahrung (zu § 16 Abs. 1), in der eine Verankerung der letztmöglichen Verabschiedungsmöglichkeit für bis zu 24 Stunden im häuslichen Umfeld vorgenommen wird, erscheint nachvollziehbar und ermöglicht die Verabschiedung auch für später hinzukommende Angehörige.

Angehörigeneigenschaft und Regress:

Die Regelung darüber, wer nächster Angehöriger ist und die Bestattung zu organisieren und zu bezahlen hat, erscheint unseres Erachtens jedoch ergänzungsbedürftig.

Problemstellung:

- a) Wer soll überhaupt Angehöriger sein? Soll eine ausdrückliche Ergänzung um „Erben“ erfolgen (welcher auch kein nächster Angehöriger sein muss)?
- b) Von welchem Personenkreis sollen Kosten der Bestattung verlangt werden können?

Weitergehende Erörterung der Problemstellung:

Festzuhalten ist, dass in vorliegendem Gesetzesentwurf die Angehörigeneigenschaft mehrfach und offensichtlich auch unterschiedlich definiert wird (§ 10 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 17 Abs. 2, § 21a Abs. 1 Z 2). Dies ist für die Verständlichkeit und Anwendbarkeit des Gesetzes abträglich und erscheint daher verbesserungsbedürftig.

Dritte, welche testamentarisch bedacht werden, sollen nächsten Angehörigen gleichgestellt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein nicht zum Erbe gelangender Angehöriger insbesondere bei Vorliegen von Nachlassmitteln zur Refundierung der Kosten bescheidmässig aufgefordert werden würde, sofern gleichzeitig ein anderer (auch nicht dem Angehörigenkreis angehörender) Erbe zu einer hohen Erbschaft gelangt.

So ist der definierte Angehörigenkreis aus unserer Sicht teilweise zu weit, aber teilweise auch zu eng gefasst. So wären bei vorliegender Definition im Entwurf „Schwiegergroßeltern“ als nächste Angehörige formal definiert, Adoptivkinder hingegen nicht. Zudem kommt dem Lebensgefährten eine Stellung zu, welche ihm beispielsweise im ABGB nicht zukommt (keine Vorreihung vor die Kinder). Auch wäre zu definieren, dass der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben muss.

Der Regress der Bestattungskosten erscheint rechtlich problematisch zu sein. Nach bürgerlichem Recht ist primär die Verlassenschaft bzw. der Erbe zur Begleichung der Begräbniskosten verpflichtet (§ 549 ABGB).

Sollte kein Vermögen vorhanden sein (= Insolvenzverfahren im Nachlass: § 154 Abs. 2 Z 1 AußStrG iVm § 46 Z 7 Insolvenzordnung), so besteht grundsätzlich nach § 11 Abs. 2 des OÖ. Sozialhilfegesetzes die Verpflichtung der Sozialhilfe, die Kosten eines einfachen Begräbnisses zu übernehmen. Nur sehr eingeschränkt können diese Kosten bei den nahen Verwandten abgeschöpft werden. Der OGH hatte sich in 4 Ob 204/99z mit der Frage des Begräbniskostenregresses eingehend befasst. Festgestellt wurde, dass nur der konkret Unterhaltsverpflichtete zum Regress verpflichtet werden kann.

Unterhaltspflichten können sich ergeben zwischen

- a) Kindern bzw. Eltern subsidiär auch bei Großeltern [nach § 231 ff ABGB], zwischen
- b) den Ehegatten bzw. Eingetragenen Partnern [nach § 94 ABGB bzw. § 12 EPG], und zuletzt
- c) der unterhaltspflichtig geschiedene Ehegatte / Eingetragene Partner [nach § 77 Abs. 2 EheG bzw. § 20 EPG] gegenüber dem unterhaltsberechtigten Ehegatten / Eingetragenen Partner.

Keinesfalls sind sonstige Personen zum Regress heranziehbar, zumal diese niemals eine Unterhaltspflicht treffen kann.

Geltende Friedhofsordnungen gehen zudem dem Erblasserwillen vor (vgl. Welser in Rummel/Lukas, ABGB⁴, § 531, RZ 17).

Formulierungsvorschlag: Definition Angehörigeneigenschaft und Regress:

- A) Als nächste Angehörige gelten:
 1. Ehegatten / Eingetragene Partner
 2. Nachkommen in absteigender Linie, Adoptivkinder
 3. Nachkommen des Ehegatten / Eingetragenen Partners in absteigender Linie
 4. Lebensgefährten, welche mit dem Verstorbenen in einer zumindest dreijährigen häuslichen Gemeinschaft gelebt haben
 5. Die Eltern des Verstorbenen
 6. Die Nachkommen der Eltern des Verstorbenen (Geschwister, Nichten, Neffen)
 7. Die Großeltern
 8. Präsumtive Erben werden den nächsten Angehörigen gleichgestellt
- B) Die Regelung der Bestattungsart und des Bestattungsortes ergeht in folgender Reihenfolge:
 1. Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofsordnung.
 2. Der Verstorbene bestimmt über den Bestattungsort, die Bestattungsart und sonstige Modalitäten selbst.
 3. Es wird vermutet, dass Personen, welche aufgrund einer letztwilligen Verfügung als Erben festgestellt wurden, oder als präsumtive Erben zweifelsfrei angesehen werden können auch die Wahl des Bestattungsortes, der Bestattungsart und der sonstigen Modalitäten zukommen.
 4. Ist dies nicht zweifelsfrei und in der vorgegebenen kurzen Zeit feststellbar, so wird vermutet, dass die nächsten Angehörigen in obiger Reihung zur Bestattung berechtigt und verpflichtet sind.
 5. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind zu keiner Willensäußerung berufen.
 6. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zu Erbenstellungen und Gültigkeiten von Testamenten zu unternehmen.

C) Nachstehende Personen können zur Rückerstattung geleisteter Begräbniskosten seitens der Gemeinde belangt werden:

Für den Fall, dass die Bestattungskosten gänzlich oder teilweise durch die Gemeinde getragen wurden, so steht Regress gegenüber

1. den Erben zu und/oder
2. Personen, die dem Verstorbenen gegenüber unterhaltspflichtig waren zu.

Die Gemeinde ist zudem ermächtigt jedoch, nicht verpflichtet, Anträge an den Sozialhilfeverband in Entsprechung der jeweils gültigen Sozialhilfegesetze zum Zweck der Kostenübernahme zu stellen.

Zu § 20, Einäscherung:

§ 20 Abs. 5 der geplanten Novelle schafft die Möglichkeit, kleine Teile der Asche an nächste Angehörige zu geben, um diese als Gedenkgegenstände zu behalten. Die vorgelegte Norm bringt keine Gewähr dafür, dass mit den Ascheresten in einer pietätvollen Art und Weise umgegangen wird. Die Normierung enthält auch keine Regelung, wonach nahe Angehörige, welche in Feindschaft mit dem Verstorbenen lebten, von der Geltendmachung dieses Rechtes ausgeschlossen wären. Auch bleibt ungeklärt, wie es Hinterbliebene erleben würden, wenn ein Gedenkgegenstand aus Ascheresten verloren gehen würde oder gestohlen wird oder sogar von einem der Angehörigen in despektierlicher Art und Weise verwendet werden würde. § 190 Abs. 1, 2. Fall Strafgesetzbuch, verbietet es gerade, dass die Leiche oder Teile der Leiche (daher auch Ascheteile) aus der Aufbahrungsstätte (daher auch der Urne) wegschafft werden. Durch die Absonderung der Aschereste kann der strafrechtliche Tatbestand des § 190 Strafgesetzbuch erfüllt sein und können sich auch Dritte als Beitragstäter strafbar machen, sofern nur gerichtlich auch das subjektive Tatbild angenommen wird (dolus eventualis reicht). Für die Friedhofsverwaltung, Totengräber und Dritte, welche an solchen Akten beteiligt sind, ergibt sich ein unzumutbar hohes Risiko, in strafrechtliche Verfahren, zumindest in Zeugeneigenschaft, aber auch als Beklagte, involviert zu werden. Verschärfend ist festzustellen, dass auch hier die Angehörigeneigenschaft nicht hinreichend definiert ist und keine Regelung getroffen wurde wie im Streitfall vorzugehen ist. Es wird empfohlen, diese Bestimmung gänzlich dem Entwurf zu bereinigen, oder aber zumindest zu reglementieren. Jedenfalls müsste der Verstorbene selbst (postmortale Persönlichkeitsrechte) - bestenfalls schriftlich - darüber befinden, ob er die Absonderung von Asche wünscht oder nicht. Der Leichnam ist keine Sache, welche der unbeschränkten Disposition (selbst von nahen Angehörigen) überlassen wäre.

Vorschlag:

§ 20 Abs. 5 möge gänzlich aus dem Begutachtungsentwurf entfernt werden.

§ 21 Abs. 5, Verstreuen von Aschereste:

Um allfällige Unterlassungs- und Schadenersatzklagen zu minimieren, müsste der schriftliche Wunsch des Verstorbenen belegt sein (postmortale Persönlichkeitsrechte). Allfällige – auch widersprüchliche Wünsche – nächster Angehörigen sollen unbeachtlich sein. Zusätzlich soll die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegen. Gerade Gewässer stehen oftmals nicht im (alleinigen Eigentum) der Friedhofeigentümer (zu denken wäre an Grenzbäche, öffentliche Gewässer wie Flüsse und Seen etc.). Aschereste und Knochenteile können flussabwärts angespült werden oder im Falle eines Sees im Uferbereich oder sonst wo zutage treten. Dies ist als pietätlos anzusehen. Ungeachtet dessen handelt es sich um (grobkörperliche) Immissionen im Sinne des § 364 ABGB und würden unzweifelhaft Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche von Grundstücksnachbarn folgen. Welche Auswirkungen eine vermehrte

Einbringung von Fremdkörpern in ökologisch sensible Gewässer haben kann, ist nicht belegt. Die Risiken für den Friedhofsbetreiber sind nicht kalkulierbar.

§21a, Beisetzen und Aufbewahren der Urne außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten:

Die Beisetzung und Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes muss auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Eine Mindestauslastung von Friedhöfen ist für deren dauerhaften Betrieb notwendig. Ungeachtet dessen soll die Bestattung außerhalb des Friedhofes nur im Falle der schriftlichen Anordnung des Verstorbenen möglich sein. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass die Angehörigeneigenschaft nicht hinreichend definiert ist und keine Regelung getroffen ist, was im Falle unterschiedlicher Erklärungen zu erfolgen hat. Auch wenn § 21a Abs. 1 Z 1 hierzu eine Regelung bereitzuhalten scheint, so ist diese im Detail jedoch mehrdeutig. So ist nach schlichter Wortinterpretation unklar, ob alle der aufgezählten Personen kumulativ ihre Zustimmung zu erteilen haben, oder aber, ob es sich um Alternativvoraussetzungen handelt. Wann die Zustimmung nicht zumutbar sein soll, ist vollkommen unklar.

Der Gesetzgeber scheint irrig davon auszugehen, dass das Vorhandensein eines Ehegatten oder eingetragenen Partners mit dem weiteren Vorhandensein von Lebensgefährten unvereinbar wäre. Diese Festlegung wäre in seiner Allgemeinheit jedoch unrichtig. Gerade jene Fälle, in denen zugleich Ehegatten und Lebensgefährten vorhanden sind, dürfen als rechtlich anspruchsvollste und haftungsträchtigste Fälle angesehen werden, deren Regelung vornehmlich zu erfolgen hat. Es wäre daher die Norm unter kumulativer Voraussetzung auszugestalten.

§ 21a Abs. 1 Z2 ist durch die Verwendung des Wortes „nicht“ sowohl in Haupt-, als auch im Gliedsatz schwer verständlich und führt möglicherweise zu einer doppelten Verneinung, oder möglicherweise zu einer demonstrativen Aufzählung, woraus sich eine Mehrdeutigkeit ergibt. Vermutet wird, dass die Ausführungen folgenden Inhalt vermitteln sollen:

Vorschlag Neuformulierung § 21a:

- (1) Die Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb einer im § 21 Abs. 1 genannten Bestattungsanlage bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, in dessen Gemeindegebiet die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn
 - a. Die Ausföhlung der Urne und die Beisetzung dem schriftlich dokumentierten Willen des Verstorbenen entspricht und zusätzlich kein weiterer Einspruch einer oder mehrerer nachstehender Personen erfolgt: Ehegatte, Eingetragener Partner, Lebensgefährte, Kinder, Geschwister, Eltern.
 - b. Die Beisetzung und Aufbewahrung hat in jedem Fall in pietät- und würdevoller Art und Weise zu erfolgen.
 - c. Der Beisetzungsort hat allgemein zugänglich zu sein. Es können hierzu Auflagen erteilt werden.

Linz, am 04.07.2023